Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 8547.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fleckensgemeinden Vormstegen und Klostersande mit der Stadtgemeinde Elmshorn. Vom 30. Januar 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Fleckensgemeinden Vormstegen und Klostersande werden unter den in der Anlage bezeichneten Bedingungen mit der Stadtgemeinde Elmshorn vereinigt.

§. 2.

Der Minister des Innern und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Februar 1878.

Bedingungen

für die

Vereinigung der Fleckensgemeinden Vormstegen und Klostersande mit der Stadtgemeinde Elmshorn.

§. 1.

Die kommunale Verfassung der Stadt Elmshorn tritt für die Fleckensgemeinden Vormstegen und Klostersande in allen Beziehungen in Wirksamkeit. Die Grundbesitzer und Einwohner dieser letzteren beiden Gemeinden übernehmen daher, insoweit nicht in den folgenden Bestimmungen eine Ausnahme gestattet wird, diejenigen kommunalen Verpflichtungen, welche den Grundbesitzern und Einwohnern der Stadt Elmshorn nach den bestehenden Gesetzen und statutarischen Bestimmungen obliegen, und erwerben durch die Vereinigung sämmtliche nicht von besonderen Rechtstiteln abhängige kommunale Rechte und Vortheile, welche den Grundbesitzern und Einwohnern der Stadt verfassungsmäßig zustehen.

§. 2.

Den Einwohnern in den bisherigen Fleckensgemeindebezirken Vormstegen und Klostersande wird während eines Zeitraums von fünfzehn Jahren eine Gemeindesteuer-Ermäßigung dahin zu Theil, daß ihnen von dem nach dem jedesmaligen Haushaltungsplane zur Erhebung gelangenden Prozentbetrage des Einheitssatzes der städtischen Einkommensteuer zwanzig Prozent nachgelassen werden.

§. 3.

Die Lasten der Schulgemeinden Vormstegen und Klostersande werden, wie bisher aus den Fleckenskassen, so künftig aus der Stadtkasse bestritten, und gehen die Rechte und Pflichten der Fleckensgemeinden Vormstegen und Klostersande mit Beziehung auf das Schulwesen daselbst, insbesondere die Schulhäuser mit Zubehör und die sonstigen Vermögensobjekte der Schulen nebst den vorhandenen Schulschulden, auf die vereinigte Stadtgemeinde über.

Ebenso sollen, so bald als irgend möglich, die Lasten der Schulgemeinde Elmshorn, soweit dieselbe mit der Stadtgemeinde zusammenfällt, auf die Stadtkasse übernommen werden.

Alsdann gehen auch die Rechte und Pflichten der Schulgemeinde Elmshorn für den Umfang des Stadtbezirks, insbesondere die Schulhäuser nebst Zubehör und die Schulschulden, ohne besondere Auseinandersetzung auf die Stadtgemeinde über.

§. 4.

Bis dahin, daß die Lasten der Schulgemeinde Elmshorn vorgedachtermaßen auf die Stadtkasse übernommen sein werden, wird bei Feststellung der Beträge,

welche die Einwohner der neuen Stadttheile an städtischer Einkommensteuer zu entrichten haben, der Gesammtbetrag der von den städtischen Mitgliedern der Elmshorner Schulgemeinde zu entrichtenden Schulsteuer dem durch die städtische Einkommensteuer nach dem städtischen Haushaltungsplane zu deckenden Gesammtbedarfe hinzugerechnet.

(Nr. 8548.) Verordnung über die Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien. Vom 16. Februar 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Schlesien auf Grund des §. 128 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) und der §§. 27 und 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130), unter Zustimmung des Provinziallandtages von Schlesien und des Kommunallandtages der Oberlausitz, was folgt:

§. 1.

Der bisherige Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz und der bisherige Landarmenverband der Oberlausitz werden in ihrer gegenwärtigen Begrenzung zu einem Landarmenverbande vereinigt, welcher den Namen „Landarmenverband der Provinz Schlesien“ führt und in der Stadt Breslau seinen Sitz und Gerichtsstand hat. Auf diesen Verband gehen alle Rechte und Pflichten der vorgedachten Landarmenverbände, insbesondere auch die Fürsorge für die Korrigenden in dem Umfange, in welchem sie diesen Verbänden bisher obgelegen hat, über.

§. 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes wird dem Provinzialverbande von Schlesien und seinen Organen nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 übertragen.

§. 3.

Behufs des Vermögensausgleichs zwischen den früheren Landarmenverbänden zahlt der Kommunalverband der Oberlausitz eine jährliche Rente von

Dreitausend Mark

auf die Dauer von zwanzig Jahren an den Landarmenverband der Provinz Schlesien.

Außerdem bleibt von dem eigenthümlichen Vermögen des früheren Landarmenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz der Betrag von Einhundertfünfundvierzigtausend Mark zu Gunsten der dem letzteren Verbande bisher angehörigen Kreise und Kreistheile vorbehalten. Die Vertheilung

dieser Summe unter die gedachten Kreise und Kreistheile bleibt der Beschlußfassung des Provinziallandtages überlassen.

§. 4.

Der Landarmenverband der Provinz Schlesien übernimmt vom 1. Januar d. J. ab die Zahlung der Gehälter, welche die bei dem früheren Landarmenverbande der Oberlausitz angestellten Beamten in dieser Eigenschaft beziehen, sowie bei einer Pensionirung dieser Beamten die Zahlung eines verhältnißmäßigen Theiles der Pension. Die Gehaltszahlung hört jedoch auf, wenn die Beamten aus dem kommunalständischen Dienst der Oberlausitz ausscheiden.

§. 5.

Für die Abwickelung der laufenden Geschäfte und die Tragung der damit verbundenen Kosten wird der 1. Januar d. J. als der Termin angesehen, mit welchem die Verwaltung der früheren Landarmenverbände auf den Landarmenverband der Provinz Schlesien übergegangen ist.

§. 6.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage:

Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).